

Prof. Dr. Alfred Toth

Objekt-, Subjekt- und Objekt-Subjekt-restringierte Inseln

1. Im Anschluß an Toth (2012, 2013, 2014a) verstehen wir unter einer ontischen Insel ein S^+

$$S^+ \subset S^* = [\emptyset, [U, [\emptyset, [S_1, [\emptyset, [S_2, [\emptyset, [S_3, [\emptyset, \dots, S_n]]]]]]]]],$$

d.h. eine Teilmenge von S^* , für die entweder objektale, subjektale oder kombinierte objekt-subjektale Restriktionen gelten (vgl. Toth 2014b, c).

2.1. Objektale Inseln

Es handelt sich hier nach Toth (2012) per definitionem um Objekte, vor denen die Subjekt-Objekt-Grenze verläuft. Da Einbauschränke die tiefsten Einbettungsstufen in Häusern darstellen, gilt für solche ontischen Inseln

$$S^+ \subseteq [\emptyset, S_{n-1}, [\emptyset, S_n]].$$



Nauenstr. 63, 4052 Basel



Militärstr. 91, 8004 Zürich

Ein besonders illustratives Beispiel sind Lifte. Von den folgenden beiden Liften sind der Speise- und der Warenlift relativ zueinander objektrestri-
ngierte Inseln, der Waren- und der Personenlift zueinander subjektrestri-
ngierte Inseln, aber die Subjekt-Objekt-Grenze verläuft nicht zwischen den beiden
letzteren, sondern zwischen den beiden ersteren, d.h. zwischen dem Speise-
und Warenlift, da die letzteren (vgl. etwa die Bettenlifte in Spitälern) sowohl
von Objekten als auch von Subjekten betreten werden können.



Speiselift



Riehenstr. 74, 4058 Basel



Schöneeggstr. 10, 8004 Zürich

2.2. Subjektale Inseln

Die folgenden subjektalen Inseln fallen unter das Kriterium der Privatheit. Im ersten Beispiel liegt ein Schwimmbad in der Umgebung eines Einfamilienhauses vor, dessen Umgebung somit in Übereinstimmung mit der Definition von $S^* = [S, U]$, obwohl Teil von $U[S]$, nur von Subjekten benutzt werden darf, die zu S gehören.



Wickenweg 41, 8048 Zürich

Im zweiten Beispiel ist das Schwimmbad nicht in $U[S]$, sondern direkt in S eingebettet.



Sevogelstr. o.N.,
4052 Basel

Eine laxere Subjektrestriktion liegt beim Pool im folgenden Beispiel vor. Er ist eine Teilmenge einer komplementären ontischen Insel (vgl. Toth 2014c) und darf von den Subjekten benutzt werden, die zu den adjazenten Systemen, d.h. zu mehr als einem S gehören.



Brüggläcker 37, 8050 Zürich

2.3. Sowohl objektale als auch subjektale Inseln



Haltestelle Brandschenkestraße, 8002 Zürich

Bestimmte - und in diesen Fällen nicht nur statische sowie stationäre, sondern auch ambulante und mobile Systeme - dürfen nur von Subjekten in Kombination mit einem Objekt betreten bzw. benutzt werden, das wegen seiner eigenen Restriktion auf meistens ein einziges, d.h. thematisch determiniertes System als semiotisches Objekt realisiert ist. Hierzu gehören bei den folgenden Beispielen Fahrscheine (Billette), Jetons, Marken u.ä.



SBB-Schalter Bahnhof Haggen, 9014 St. Gallen (aus: St. Galler Tagblatt, 25.11.2013)



Kassa der Wiener Prater-Geisterbahn (Photo: Pascal Steiner, 2013)

Literatur

Toth, Alfred, Systeme, Teilsysteme und Objekte I-IV. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics 2012

Toth, Alfred, Objekttheoretische Invarianten I-II. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics 2013

Toth, Alfred, Objektstellung I-XXXVI. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics, 2014a

Toth, Alfred, Restriktive ontische Inseln. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics, 2014b

Toth, Alfred, Komplementäre ontische Inseln. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics, 2014c

10.4.2014